

die Verjährung unterbricht, steht eine entsprechende Handlung der mit der Festsetzung oder der Vollstreckung von Wirtschaftsstrafen beauftragten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung gleich.

§ 6

(1) Vor Erlaß eines Wirtschaftsstrafbescheides ist der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung und seine persönlichen Verhältnisse zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn vorgebrachten Verdachtsgründen ausreichend Stellung zu nehmen.

(2) Leistet der Beschuldigte der Vorladung zur Vernehmung keine Folge, so kann seine zwangsweise Vorführung angeordnet werden. Diese erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde.

§ 7

(1) Über die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Untersuchungsführer und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist den Beteiligten, soweit sie davon betroffen werden, vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken. Danach ist entweder die Niederschrift von den Beteiligten zu unterschreiben, oder es ist in ihr anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§ 8

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung